

Angelegenheiten mit Innerrhoden

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **11 (1873)**

Heft 8: **[erste Abtheilung]**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fast beispiellosen Wolkenbruches die Bäche das Land überschwemmten und einen Schaden von fast 170,000 Schweizerfranken anrichteten, und Schwyz (Roßbergsturz) erhielten 3343 fl., * wovon den vom Roßberge Beschädigten 4897 Fr. 75 Rp. ** zuflossen. Als im Jahr 1809 die Gemeinden Selva und Sils im Kanton Graubünden und einige Gegenden im Kanton Uri von Lawinenunglück betroffen wurden, da steuerte Außerrhoden wieder 1012 fl. 30 fr. Davon erhielt Selva 100 fl., Sils 200 fl., der Kanton Uri 300 fl., während 412 fl. 30 fr. für das Linthentsumpfungswerk bestimmt wurden. *** Der Staat nahm 1810 auch 3 Linthaktien, † und versprach in seiner Instruktion vom 14. Okt. 1814 die nach der (von der Tagsatzung) vorgeschlagenen Vertheilung der betreffenden 200 Linthaktien auf unsern Kantonstheil u. Rh. fallenden 2 Aktien zu übernehmen und dadurch die Beendigung jenes Nationalunternehmens fördern zu helfen. ††

5. Angelegenheiten mit Innerrhoden.

Durch die Herstellung des Kantons Appenzell mit seinen Landesabtheilungen kamen Außerr- und Innerrhoden wieder in verschiedene Beziehungen zu einander und es wurde nöthig, sich über manche Punkte neuerdings zu verständigen. Zu diesem Zwecke fanden mehrere Konferenzen statt, so eine am 10. und 11. Jänner 1804 in Appenzell. Von den 24 Verhandlungsgegenständen wurden indessen nur folgende erledigt:

* So viel wurde von den Gemeinden gesteuert. Der Gr. Rath beschloß, die Gemeinden zu ermuntern, die Steuer von 1566 fl. 36 fr., welche für die Befreiung von Rohner von Heiden und Frischknecht von Schwellbrunn zusammengelegt und dann unnöthig geworden war, weil sie ihre Befreiung unentgeltlich erhielten (siehe Rohner die Gemeinde Heiden), nach Abzug der Unkosten von 88 fl. 19 fr. obiger Steuer beizulegen. (Großrathsprotokoll.)

** Dr. Zai, Goldau und seine Gegend.

*** Großrathsprotokoll.

† Erzähler von St. Gallen.

†† Instruktionsprotokoll.

§ 6. Es sei über den Vorschlag von Innerrhoden, welcher den Reformirten im innern Kantonstheile und den Katholiken in Außerrhoden die freie Ausübung ihrer Religion untersagen wollte, erst dann einzutreten, wenn ein bezüglicher Fall vorliege.

§ 9. Es solle jedem Kantonstheil überlassen sein, eine Sanitätskommission aufzustellen oder nicht.

§ 11. Das Schicken mit bevogteten Personen soll in beiden Kantonstheilen verboten sein und der Versatz zurückgegeben werden.

§ 14. Innerrhoden verpflichtet sich, die Straßen auf seinem Territorium in unflagbarem Stande zu unterhalten. Das verspricht auch Oberegg, erklärt aber dabei, falls die Straße neu gemacht werden solle, genöthigt zu sein, Inner- und Außerrhoden um Mithilfe anzusprechen. Außerrhoden giebt sich hiemit zufrieden.

§ 17. Zur Ermittlung, wem das Territorialrecht über die im Rheinthal liegenden Güter zugehöre, wolle man einen Augenschein halten.

§ 18. Der Besuch katholischer Geistlicher bei Sterbenden ihrer Konfession in Außerrhoden soll in der Stille geschehen.

§ 19. Das Abholen von Selbstmördern von Seite ihrer Angehörigen auf dem andern Territorium ist erlaubt. Es muß aber bei der betreffenden Obrigkeit davon Anzeige gemacht werden.

§ 21. Wegen der Klage von Außerrhoden, daß viele Angehörige seines Kantonstheils an Sonntagen in Innerrhoden Vergnügungen und Ausschweifungen nachgehen, und daß z. B. der Kaplan zu Oberegg am Sonntag Schießeten gegeben, wobei viele Unfugen vorgekommen seien, vereinigte man sich dahin, daß die beiden Regierungen das Verbot solchen Ueberlaufens streng handhaben wollen.

§ 22. Wegen der Kreuzfahrt nach Marbach blieb man bei den alten Verträgen.

Ueber die wichtigern Punkte aber: Rangordnung im Syndikat, Handel und Wandel in Liegendem und Fahrendem, Zedelankauf und -Verkauf, die Stellung der Mannschaft zum Kontingent und die Festsetzung der Geldbeiträge an die Zentralkasse, Versteuerung der liegenden Güter, Besteuerung der beiden Klöster Wonnenstein und Grimmenstein für Polizeiausgaben u. s. f. konnte man sich nicht vereinigen, ebenso wenig in der Konferenz vom 21. Februar 1804.* Daher gelangten sie zum Entscheide an die Bundesbehörden.

Da wir eines Theiles derselben schon unter den Bundesverhältnissen erwähnten, können wir uns hier auf die übrigen beschränken. An diese reihten sich noch 2 andere Streitobjekte: die Angelegenheit wegen Festsetzung der Grenzlinie zwischen beiden Kantonstheilen und der Streit über die Benutzung des Gemeinwerks Mendle.

Die noch nicht erledigten Gegenstände waren also:

- 1) Die Festsetzung der Grenzlinie zwischen Inner- und Außerrhoden, namentlich gegen Obereggen und in Stechlenegg.

Bekanntlich gehörten Obereggen und Reute vor der Landtheilung zur Rhode Trogen. Als dann aber in der Reformation ein Theil der Bewohner dieser Gegenden katholisch blieb und zu den innern Rhoden hielt, der andere Theil aber die Glaubensverbesserung annahm, kam man bei der Landtheilung 1597 dahin überein, daß, um Ruh und Friedens willen, die katholischen Oberegger und Oberhirschberger zu der Kirchhöre Appenzell und den innern Rhoden, die evangelischen Oberegger und Oberhirschberger aber zu den äußern Rhoden mit Gericht und Recht gehören sollen. Das Gleiche fand auch bei Stechlenegg statt.

* Siehe die Konferenzprotokolle und das Vertragsbuch mit Innerrhoden im Landesarchiv in Herisau.

Während der Helvetik gehörte Oberegg zum Distrikt Wald. Die Mediationsakte aber stellte nicht nur den Kanton Appenzell als solchen, sondern auch in seinen beiden Theilen mit der Scheidungslinie wieder her.

Diese Linie festzusetzen, ordneten beide Kantonsregierungen auf den 7. November 1808 eine Konferenz in Oberegg an. Die Mitglieder derselben machten mit einander die Tour von Oberegg bis Reute und von da auf der Mittagsseite zurück, fanden aber eine solche Vermischung der Güter vor, daß man auf Fortsetzung des Augenscheins verzichtete.

Die innerrhodischen Abgeordneten erklärten es für unmöglich, die Grenzen durch feste Marken zu bestimmen, und glaubten die Erledigung der Sache einzig in der Annahme von § 3 des Vertrags von 1597 (siehe oben) zu finden. Die Abgeordneten von Außerrhoden aber schlugen die Aufnahme eines Verzeichnisses aller interessirten Güter, wie sie der Jurisdiktion bei Ausbruch der Revolution unterworfen waren, vor und weigerten sich, den Vorschlag von Innerrhoden anzunehmen, weil es sich nicht um Bestätigung der alten Verträge, sondern um Anpassung derselben an die Mediationsakte handle.* Auch in der Vermittlungskonferenz im Sept. 1809 wurde diese Angelegenheit nicht erledigt.**

In Uebereinstimmung mit dem Tagsatzungsbeschuß vom 10. Heumonath 1810 beabsichtigte der Landammann der Schweiz auch in den folgenden Jahren noch die Vereinigung der Grenzen und der Große Rath von Außerrhoden schlug am 12. August 1813 diesfalls die Aufstellung des Grundsatzes vor:

„Die Häuser und Güter in Oberegg mit dem Status beim Ausbruch der Revolution und in Stechlenegg mit dem Status bei der Landestheilung aufzunehmen.“***

* Vertragsprotokoll mit Innerrhoden im Landesarchiv in Herisau.

** Konferenzprotokoll vom September 1809.

*** Großrathsprotokoll.

Bald aber traten Kriegszereignisse ein und die endgültige Festsetzung der Grenzen wurde erst 1870 durch den Entscheid der Bundesbehörden möglich.

Einen andern Streitpunkt bildete

2) Die Angelegenheit wegen Benutzung der Gemeinweide Mendle, worüber Appenzell und Gais in Zerwürfniß kamen.

Laut Art. 5 des Landtheilungsbriefes von 1597 wurde nämlich der Gemeinde Gais, welche früher zu den innern Rhoden gehört, während der Reformation sich aber an Außer-rhoden angeschlossen hatte, die Zusicherung gegeben, daß ihr dadurch kein Nachtheil an den alten verschriebenen und besiegelten Gerechtigkeiten, betreffend den Weidgang in die 3 Alpen* und das Gemeinwerk Mendle, erwachsen solle, was auch in den spätern Konferenzen von 1667, 1668 und 1731 bestätigt worden war.

Da aber das Mendle schon Jahrhunderte lang unvortheilhaft bearbeitet worden war, so daß es verhältnißmäßig wenig Nutzen abwarf, und die Antheilhaber von Gais, die sogenannten Genossen des Hackbühls, überdies befürchten mußten, in ihren Rechten immer mehr verkürzt zu werden, weil die Obrigkeit von Innerrhoden, wenn ein Mann aus der Kirchhore Appenzell auf das Gemeinwerk bauen wollte, ihm die Hofstatt sammt einem Stück Boden überließ**, und unverschämte Anstößer ungeahndet zu ihrem Vortheil hageten, so suchten die Mendlegenössigen von Gais schon 1802 unter der helvetischen Regierung ihren Antheil an Grund und Boden für eigen zu bekommen. Diesem aber widersetzten sich die innern Rhoden kräftig. Nach Einführung der

* Die 3 Alpen waren Seealp, Meglisalp und Garten. Rothentwies und Rietli, als nicht zur Rickenbacherrhode gehörend, waren davon ausgeschlossen. Zellwegers ungedruckte Urkunden in der Bibliothek im Pfarrhaus in Trogen. Urkunden vom 21. Jänner 1668.

** Das Instruktionsprotokoll sagt, daß von derselben schon der Anbau von zirka 6 Häusern und Gärtchen, ja sogar von Heuboden und Brachfeld auf dessen Grund bewilligt und vollzogen worden sei zc.

Mediationsakte regten sich die Gaiser wieder und brachten es dahin, daß deßhalb eine Konferenz in Appenzell gehalten wurde, wobei jeder Theil einen Ausschuß wählte, der auf das Mendle gehen und dort die Sache wo möglich erledigen sollte. Aber die Abgeordneten von Gais fanden das Stück Boden, das ihnen die Innerrhoden geben wollten, sowohl in Beziehung auf die Größe, als was die Bodenbeschaffenheit betraf, für durchaus unannehmbar. Gais wünschte nun, gestützt darauf, daß nach allen alten Vermittlungsakten und Spruchbriefen außerrhodische Landleute von je her zwischen der Kirchhöre Appenzell und Gais vermittelten oder als Schiedsrichter funktionirten, daß Landleute aus andern Gemeinden Außerrhodens auch dieses Mal durch gütige Mittel einen Ausgleich versuchen und im Fall dies nicht gelingen würde, einen Rechtspruch thun möchten.

Hr. Landammann Zellweger suchte die Regierung von Innerrhoden zu bewegen, den Span in Güte beizulegen, aber umsonst. Noch viel weniger wollte sie einen Richter aus Außerrhoden annehmen. Sie behauptete, in ihrem Lande — das Mendle liegt nämlich auf innerrhodischem Territorium — selbst Richter zu sein, und erklärte, daß sie im Falle sei, ganz unparteiische, weil am Mendle unbetheiligte, innerrhodische Richter aufstellen zu können, nämlich die Hauptleute und Räte von Oberegg oder diejenigen von der Rhode Stehlenegg.*

Nun wandte sich Gais an den Gr. Rath von Außerrhoden und dieser, den Petenten entsprechend, erklärte die Angelegenheit als Landessache und wies sie an die Landeskommission. (4. Oktober 1804.)**

Wiederholt gelangte der Streit vor die Tagsatzung. Außerrhoden suchte es dahin zu bringen, daß Gais wie früher einen Schiedsrichter aus Außerrhoden, oder was das

* Urkundenbuch von Gais: Nachtrag zum Auskaufsbrief des Mendle, unterzeichnet von Hauptmann Bischofberger auf Gais.

** Großrathsprotokoll.

Gleiche wäre, aus einem andern Kantone erhalte; allein Innerrhoden bestand darauf, inner seinen Grenzen selbst Richter zu sein, und so wies die Tagsatzung den Span als Partikularsache an den Kanton zurück. Da Innerrhoden zu keiner Vereinigung Hand bieten wollte, bis, wie es sich an der Vermittlungskonferenz im Sept. 1809 ausdrückte, ein ihm wichtigerer Gegenstand erledigt wäre, so blieb der Streit bis im Jahr 1815 schwebend.* Im Frühling dieses Jahres endlich stellte dieser Stand den Antrag, wegen des Mendles eine Separation vorzunehmen. Gais war sofort zu einer Konferenz bereit und willigte an derselben, da auf keinem andern Wege eine Vereinigung erzielt werden konnte, ein, sich mit 1850 fl. für seine Ansprüche an das Mendle für alle Zeiten auslösen zu lassen (20. Nov. 1815).** Am 3. Januar 1820 stellte Gais die Quittung aus, daß die Zahlungstermine von Seite Innerrhodens abgeführt seien und Gais hiemit auf seine frühern Rechtsame am Mendle auf immer verzichte.***

Ebenso ungleicher Ansicht waren die beiden Landes-
theile betreffend

der Errichtung von Zinsbriefen.

Vom Jahr 1798 oder von dem Zeitpunkte an, da der gesammte Kanton Appenzell einen Theil des Kantons Säntis bildete und die gänzliche Freiheit des Handels und Wandels mit jeder Art Waaren, trotz allen alten Dokumenten und Verträgen, allgemein anbefohlen war, geschah es oft, daß innerrhodische Pfandbriefe, je nach den Umständen und dem

* Siehe Amrhyn Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung, Angelegenheiten des Kantons Appenzell (16. Heumonath 1805, 7. Heumonath 1807), Schäfers Materialien zu einer vaterländischen Chronik (Jahrgang 1809, Nr. XIII u. XIV und Jahrg. 1810, S. 154 und Konferenzprot. vom Sept. 1809.)

** Urkundenbuch von Gais.

*** Eben daselbst.

Geldbedarf des Feilbieters, theurer oder wohlfeiler an Angehörige der äußern Rhoden verkauft wurden, ohne daß von der Obrigkeit von Innerrhoden oder von Partikularen irgend eine Einwendung noch Vorbehalt stattfand. Nach Verlauf von 9 Jahren publizierte die Regierung von Innerrhoden ein aus den Rathsprakollen gezogenes Gesetz, wonach kein dortiger Zinsbrief unter seinem angeschriebenen Werth verkauft werden dürfe, und wollte dasselbe auf alle vergangenen Zeiten geltend und rückwirkend machen, so daß alle außerrhodischen Käufer solcher Kapitalbriefe gehalten sein sollten, die vom Kauffchilling bis zum Nominalwerthe derselben offen gebliebene Lücke an Baar auszufüllen. Außer rhoden wollte weder die Gültigkeit, noch die auf so viele Jahre und auf solche Umstände rückwirkende Kraft dieses ihm nie mitgetheilten Gesetzes gelten lassen, sondern nur von dem Tage an erkennen, da die beiden Kantonstheile durch Abhaltung der Landsgemeinde in ihre abgesonderten Souverainetätsrechte eingetreten seien (27. März 1803). * Innerrhoden aber schützte seine Selbstherrlichkeit vor. ** Die Tagsatzung, an welche die Streitsache gelangte, wies dieselbe am 7. Heumonath 1806 zu näherer Prüfung an eine Kommission, und gestützt auf deren Bericht wurden die beiden Kantonstheile zur Vergleichung aufgefordert, wozu der Landammann der Schweiz seinen Einfluß anwenden sollte. ***

Dieser, sowie ein am 18. Brachmonath 1807 von der Tagsatzung neu angeordneter Vergleichungsversuch mißlang und so gelangte die Sache laut Tagsatzungsbeschluß vom

* Siehe die Bertheidigungsschrift von Appenzell A. Rh. vom 9. Mai 1807.

** Siehe die Klagepunkte von Appenzell S. Rh. vom 9. April 1807.

*** Amrhyn Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung vom Jahr 1803 bis Ende 1813.

6. Juli 1807 zum Entscheid an das eidgenössische Syndikat.* Dieses erkannte am 10. Juli 1807, die „in Appenzell J. Rh. bestehende Verordnung für die Errichtung und den Verkauf der einfachen und zweifachen Zettel“ könne auf die Jahre der Revolution, nämlich auf den Zeitraum vom 7. März 1798 bis zum 10. März 1803, nicht angewendet werden. Die Inhaber der in jener Zeit erworbenen Schuldbriefe seien vielmehr bei ihren nach damals herrschenden Grundsätzen erworbenen Zinsschriften zu schützen. Mit Ausnahme des erwähnten Zeitraumes aber erkenne das Syndikat die Wirkung des gedachten Gesetzes, als in der freien Befugniß von Appenzell J. Rh. gegründet, ohne weiteren Anstand an. **

Sehr abweichend war bei den Regierungen der beiden Kantonstheile auch die Ansicht über die Frage,

Wo Zinsbriefe versteuert werden sollen.

Schon am 2. August 1804 und dann am 7. Juli 1806 nahm die Tagsatzung den Antrag von Appenzell J. Rh., daß liegende Güter und Hypotheken da versteuert werden sollen, wo die Güter liegen, welche zum Unterpfund dienen, ad referendum und beschloß dann am 18. Juni 1807, es solle diese Angelegenheit vor das Syndikat des Jahres 1807 gebracht und richterlich entschieden werden. Dieses aber erkannte nach angehörter Erklärung der beiden Theile von Appenzell, es sei kein Stoff zu weiterer richterlicher Untersuchung vorhanden. ***

* Durch Art. 36 der Bundesverfassung war bestimmt, daß die Tagsatzung nach Erledigung ihrer ordentlichen Geschäfte sich in ein Syndikat (Schiedsgericht über Staatsachen) umwandle, um über Streitigkeiten, die zwischen den Kantonen entstehen, wenn dieselben auf dem Wege der Vermittlung nicht beigelegt werden können, zu entscheiden. Bei dem Syndikat hatte jeder Deputirte nur eine Stimme und votirte ohne Instruktionen.

** Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung.

*** Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung.

Im darauf folgenden Frühling nahm die Landsgemeinde von Innerrhoden, den Verlust der öffentlichen Schuldtitel und der französischen Pensionen und die kontrahirte Staatsschuld von 5695 fl. erwägend, das vor- und rückwärts wirkende Finanzgesetz an, wonach von allem Vermögen, auch von den Schuldbriefen, welche Auswärtige im Land besitzen, eine Steuer von 2 vom Tausend für das vergangene Jahr und im Oktober ebenso viel für das laufende Jahr zu bezahlen war. Das Ganze war in 11 Artikel mit den gehörigen Cautelen und Poenalien einklausulirt. *

Am 20. Juli 1808 trat Außerrhoden an der Tagsatzung klagend gegen dieses Finanzgesetz auf. Innerrhoden behauptete, hiezu berechtigt zu sein, weil Hypothekarschulden als liegendes Gut zu betrachten seien und Schutz und Schirm des Landes genießen. Von keiner Gesandtschaft wurde, sagt Müller Friedberg in seinem Erzähler, das eigene Interesse der Geld bedürftigen innern Rhoden und das Eigenthum der Nachbarn gefährdende Gesetz vertheidigt. Die Sache ward zu freundlicher Auslegung an die Parteien gewiesen.

Sollte der Vergleich nicht gelingen, so habe das Syndikat von 1809 darüber abzusprechen. ** Dieses wies den Streit nochmals an den Kanton zurück, weil noch kein Fall solcher Art stattgefunden habe. ***

Als Außerrhoden an der Tagsatzung 1811 neuerdings klagend auftrat, berief sich Innerrhoden auf den Abgang loyaler Vorladung und auch in den folgenden Jahren (1812 und 1813) konnte die oberste Bundesbehörde zu keinem definitiven Resultate gelangen. †

* Erzähler von St. Gallen und theilweise auch Repertorium der Abschiede.

** Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung.

*** Schäfers Materialien zu einer vaterländischen Chronik.

† Erzähler von St. Gallen und Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung.

Der wichtigste Streitpunkt aber betraf:

die Niederlassungsverhältnisse und das darauf sich stützende Recht des Ankaufs von Liegenschaften zc. im andern Kantonstheil.

Nach dem Landtheilungsbrief von 1597 und dem Konferenzbeschluß von 1667 war J. Rh. dem katholischen und U. Rh. dem reformirten Appenzeller zugewiesen, und in den Rhoden Hirschberg und Oberegg, wo Katholiken und Reformirte unter einander wohnten, der Grundsatz festgestellt, daß das Haus und Grundstück, das einem Katholiken gehörte, zu J. Rh., dasjenige aber, das im Besitze von einem Reformirten war, zu U. Rh. gehören, und daß ohne Bewilligung der betreffenden Obrigkeit kein „gelegenes Gut“ an einen Genossen des andern Glaubens verkauft oder vertauscht werden solle.

Die Helvetik hob alle diese Beschränkungen auf und die Mediationsakte erklärte diesfalls in Art. 4:

„Jedem Schweizerbürger steht frei, sich in einem andern Kanton niederzulassen und daselbst sein Gewerbe zu treiben. Er erlangt die politischen Rechte nach den Gesetzen des Kantons, in welchem er sich niederläßt“ zc., und in Art. 40: „Die gegenwärtige Bundesakte, so wie die besondern Verfassungen der 19 Kantone heben alle frühern Einrichtungen auf, die denselben widersprechen. Aus dem alten politischen Zustande der Schweiz kann kein Recht in Betreff der innern Regierung der Kantone und ihrer Verbindung unter einander hergeleitet werden.“

U. Rh. machte nun Anspruch auf das von der Mediationsakte gewährleistete und seitdem durch die Mehrheit der Kantone näher bezeichnete Recht der freien Niederlassung, also auch auf die Befugniß des unbeschränkten Ankaufs von Liegenschaften im andern Halbkanton, auf den freien Kauf von Pfandbriefen und endlich auf das Gantrecht bei Fallimentsfällen, weil sonst die Preissteigerung des Gant-

objektes gehemmt und so der Gläubiger an seinem Eigenthum verkürzt würde.

J. Rh. aber, daß seine fernere Existenz, seine Selbstständigkeit, seine Religion und die Integrität seines Landes einzig und allein durch möglichste Vermeidung der Parität schützen zu können meinte, da sonst der reichere Außerrhoder nach wenig Jahren in den Besitz der schönsten Güter gelangen könnte, behauptete, der Vertrag von 1588, die Landtheilungsurkunde von 1597 und der Konferenzabschied von 1667 seien noch in voller Kraft, sofern sie der Bundesakte nicht widersprechen, denn nur jene gewähren ihm in seinen ganz ausnahmsweisen Verhältnissen Schutz und Schirm für seine Existenz und seine Rechte, welche Art. 1 der Bundesakte garantirt habe, und überdies erkläre ja die Kantonalverfassung: „Der Kanton Appenzell theilt sich in Inner- und Außerrhoden; die Abtheilungslinie, die Rechte und wechselseitige Unabhängigkeit beider Theile sind wieder hergestellt“ (Art. 1). Ferner:

„Die katholischen und reformirten Religionstheile genießen einer völligen und unbeschränkten Freiheit des Gottesdienstes an den Orten, wo ihre Religion eingeführt ist (Art. 2). Die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege, sowie die Gemeindeordnungen werden auf den ehemaligen Fuß wieder hergestellt“ (Art 7).

Am 9. April 1807 gab nun J. Rh. seine Klagepunkte über diesen und die andern berührten Streitfälle der Tagsatzung ein. U. Rh. aber ließ am 9. des darauf folgenden Monats eine Bertheidigungsschrift folgen,* worin es die Klagepunkte von J. Rh. widerlegte und seine Auffassungsweise auseinandersetzte.

Die Tagsatzung von 1807 konnte sich zu keinem Richterspruche vereinigen, sicherte jedoch, ohne einem künftigen

* Der Inhalt beider Aktenstücke findet sich in Schäfers Materialien zu einer vaterländischen Chronik.

Entscheide vorzugreifen, den außerrhodischen Kreditoren das freie Kaufgebot auf Grundstücke ihrer innerrhodischen Schuldner zu und empfahl den beiden Rhoden eine entsprechende Uebereinkunft.* Der Vergleichsversuch in der Konferenz vom 1. September 1807 scheiterte indessen an dem Begehren von J. Rh., daß U. Rh. ganz bestimmt und unbedingt vom Ankauf irgend einer Liegenschaft auf Innerrhodischem Grund und Boden abstehe; dann erst wolle J. Rh. den Außerrhodern das Gantrecht in Fallimentsfällen in seinem Landes- theile gewähren, mit dem Beding, daß eine Heimat, die von einem Außerrhoder ergantet werde und innert Jahres- frist nicht an einen Innerrhoder gelange, in 2 Jahren an einen Katholischen verkauft werden müsse, wozu sich U. Rh. nicht verstehen wollte.** Deßhalb legten die Gesandten von J. Rh. und U. Rh. ihre Streitigkeiten am 4. Juli 1808 neuerdings der Tagsatzung zum Entscheide vor. Durch Lebhaftigkeit demonstrirte der Eine, durch Kaltblütigkeit der Andere, daß er eine gute Sache habe. Legte J. Rh. dar, daß es nicht der Mediationsakte widerstreben wolle, sondern nur für seine Existenz sich wehre, welche es durch den freien Kauf für gefährdet erachte, so erklärte hinwieder die äußere Rhode, daß sie bei Behauptung der Vermittlungs- akte durch keine unlautern Motive geleitet werde und in den Landesverträgen nur unterscheide, was nach der dormaligen Ordnung für zulässig, was für verworfen erachtet werden müsse. Als es nicht gelang, eine Vergleichung zwischen den beiden Kantonstheilen zu Stande zu bringen, erkannte die Tagsatzung (14. Juli 1808) mit 17 Stimmen grundsätzlich:

- a) die Abänderung der Landesverträge nach der Media- tionsakte,
- b) die Fixirung der Grenzen nach ihrem Zustande im Jahr 1798,

* Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung und Erzähler von St. Gallen.

** Konferenzprotokoll von diesem Tage im Landesarchiv in Herisau.

c) die Einladung an beide Rhoden, sich über die politische Repräsentation und die kirchlichen Verhältnisse mit Zuzug von Schiedsrichtern zu vereinbaren.

J. Rh. wählte sich zu einem solchen den Statthalter Zay von Schwyz; U. Rh. bat die Regierung von St. Gallen, einen Schiedsrichter abzuordnen, und diese bestimmte hiezu den Regierungsrath Zollikofer. Der Landammann ernannte den Obmann in der Person des Rathsherrn Lütthi von Solothurn.*

Am 1. Sept. 1809 trat die Konferenz in Appenzell zusammen. Doch das Vermittlungswerk stockte schon im Anfang. Als der Obmann in seinem Eröffnungsworte erklärte, er müsse vor Allem aus bemerken, daß die vorjährige Tagsatzung mit 17 Stimmen den Grundsatz der freien Niederlassung und des Güterankaufs in der ganzen Schweiz aufgestellt habe, daß dieser Beschluß für alle Schweizer bindend sei und die Anerkennung desselben von Seite des löblichen Standes J. Rh. allen Untersuchungen und Berathungen, wie zum Schutze und im Interesse dieses Standes Einschränkungen und Bedingnisse in der Ausübung dieses Grundsatzes angebracht werden könnten, vorangehen müsse: da suchten die innerrhodischen Konferenzmitglieder auszuweichen, indem sie die Gültigkeit dieses Beschlusses in Zweifel zogen, indem bei Abfassung desselben verschiedene Ansichten obgewaltet hätten und J. Rh. eine förmliche Verwahrung dagegen eingelegt habe.**

Hierauf mangelte es ihnen wieder an den nöthigen Vollmachten.

Da begaben sich die Herren Lütthi und Zay am 4. in die Sitzung des Großen Rathes, der besonders zusammenberufen worden war. Der Erstere belehrte die Rathsglieder

* Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung und Erzähler von St. Gallen.

** Abschied der Vermittlungskonferenz im Sept. 1809.

über den Zweck seiner Sendung. Es solle nämlich die politische und religiöse Existenz des Landes mit der Mediationsakte gesichert und zu diesem Ende auf Abänderung der Landesverträge gewirkt werden u. s. w., und der Zweite eröffnete dem Gr. Rathe, welche Opfer auch der löbliche Stand Schwyz dem Bundesgesetze gebracht habe. Endlich kamen Vollmachten zu Stande und wurden von den Deputirten selbst zur Zufriedenheit der H. Kommissarien und mit Erlaubniß ihrer hohen Behörde modifizirt.

Nach vielen und schwierigen Erörterungen über das, was nach dem Sinn und Geist der Mediationsakte und den Beschränkungen, die sich A. Rh. diesfalls gefallen ließe, von den alten Verträgen noch fortbestehen oder fallen müsse und in wie weit also den Wünschen Innerrhodens Rechnung getragen werden könne, gelangte man endlich dahin, daß die Abgeordneten dieses Standes, nachdem sein Vorschlag vom 6. Sept., der bestimmte, daß auf 100 bewohnbare Häuser in J. Rh. 10 Liegenschaften oder Häuser von evangelischen Schweizern angekauft werden dürften, aber ohne Erlaubniß des Gr. Rathes nicht über dem Werth von 5000 fl. und mit Ausnahme von Alpen, Weiden und Gräsern, keinen Anklang gefunden hatte, endlich folgende Proposition machten:

- 1) Ein Evangelischer von A. Rh., der sich in J. Rh. hausmäßig niederlassen will, mag Liegenschaften zusammen im Werthe von 5000 fl. an sich kaufen. Sollte er aber zu seinem Gewerbe mehr nöthig zu haben glauben, so muß er hiefür die Bewilligung des Gr. Rathes einholen.
- 2) Mit dem Ankauf von Liegenschaften erhält man keine Ansprüche an das Gemeinwesen.
- 3) Güter, die man nicht selbst nutzt, müssen einem Innerrhoder in Pacht gegeben werden.
- 4) Weiden, Alpen, Gräser und Berge, die zur Existenz des Hirtenstandes in J. Rh. unentbehrlich sind, sollen

in obigen zugegebenen Ankäufen nicht inbegriffen sein und bleiben einzig J. Rh. vorbehalten.

- 5) In Fallimentsfällen von Liegenschaften soll J. Rh. 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage der Zug zugesichert sein (7. Sept. 1809).

Nachdem U. Rh. seine Wünsche und Annahmsbedingungen mitgetheilt hatte, machten nun auch die HH. Vermittler, um denselben einigermaßen gerecht zu werden, einen Vergleichsvorschlag, der sich von Obigem nur darin unterschied,

- 1) daß er dem evangel. Appenzeller zum Voraus laut § 4 der Mediationsakte die Zusicherung giebt, sich in J. Rh. niederlassen und dort sein Gewerbe treiben zu dürfen,
- 2) daß er das Maximum des Ankaufspreises der ersten Heimat, die er erwirbt, nicht festsetzt, sondern nur die Bestimmung beifügt, daß, wenn jene den Werth von 5000 fl. übersteige, für alles Weitere die Erlaubniß des Gr. Rathes eingeholt werden müsse, was auch dann verlangt wird, wenn ein Außerrhoder über jene Summe hinaus kaufen will, im Falle die erste Heimat diese nicht übersteigt,
- 3) daß derselbe ihm auch erlaubt, verhältnißmäßig so viel an Weiden, Alpen, Gräsern und Bergen anzukaufen, als er Winterungsnutzen im Thale besitzt, sofern die Gesamtsumme 5000 fl. nicht übersteigt (für das Mehrere müßte er ebenfalls die Bewilligung des Gr. Rathes haben),
- 4) daß in Fallimentsfällen von allen Arten Liegenschaften J. Rh. das Zugrecht von Jahr und Tag (U. Rh. wollte nur 1 Monat) haben, der Züger aber die nöthigen Reparaturen vergüten solle.

Hätte U. Rh. für sich weniger Einschränkungen gewünscht, so wollte dagegen J. Rh. gar nichts davon wissen, daß unter irgend welchen Umständen Weiden, Alpen, Gräser

und Berge in den Besitz eines evangelischen Außerrhoders gelangen könnten; ja es erklärte sogar, seinen Vorschlag vom 7. Sept. nicht mehr aufrecht erhalten zu wollen, wenn ihm nicht die nöthigen Garantien für seine politische und religiöse Existenz gegeben werde.

Als nun verlangt wurde, daß J. Rh. die Natur dieser Garantie bestimmt ausdrücke, stellte es das Begehren:

- 1) daß kein anderer als der katholische Gottesdienst in J. Rh. ausgeübt werde,
- 2) daß keine Personen, die in gemischter Ehe leben, in J. Rh. sich niederlassen oder Besitzungen erwerben dürfen,
- 3) daß in Ehestreitigkeiten von Bewohnern Innerrhodens nur die Obrigkeit dieses Kantonstheils Richter sein könne,
- 4) daß kein Außerrhoder in Oberegg mehr als eine Heimat besitzen dürfe,
- 5) daß die Klöster Grimmenstein und Wonnenstein als zu J. Rh. gehörig erklärt werden, und
- 6) daß es J. Rh., sofern es trotz allem diesem sich in seiner politischen oder religiösen Existenz gefährdet finde, unbenommen sein solle, bei der Tagsatzung Recht zu suchen.

Schließlich erklärte J. Rh., wenn die von ihm gemachten Vorschläge von U. Rh. nicht angenommen werden, so sei es entschlossen, den ganzen Gegenstand höherer Behörde zum Entscheide zu überlassen. U. Rh. fand die Vorschläge begreiflicher Weise für unannehmbar und so blieb nichts übrig, als die Sache abermals dem Entscheide der Tagsatzung zu unterbreiten (12. Sept.). Die Konferenz löste sich auf. Die Zehrungskosten in Appenzell betragen für U. Rh. nicht weniger als fl. 465. 59 fr.*

* Abschied der am 1., 2., 5., 6., 7., 11. und 12. Sept. 1809 im Flecken Appenzell gehaltenen Konferenzen.

Unterm **30. März 1810** zeigte U. Kk. den hohen Kantonsregierungen die Nothwendigkeit an, über die unverglichen gebliebenen Mißhelligkeiten mit J. Kk. mediationsmäßig entscheiden zu lassen. An der Tagsatzung (**4. Juli 1810**) versuchte J. Kk. zu verhindern, daß dieselbe entscheidend darüber eintrete, bevor es zu gelegener Zeit das jüngste Vergleichsgutachten der Landsgemeinde vorgelegt habe; ja es gab sogar eine Erklärung zu Protokoll, daß die Tagsatzung nicht befugt sei, über die Sache endgültig zu entscheiden. Allein diese, ihre Kompetenz aufrecht haltend, beschloß noch in ihrer Sitzung im Jahr **1810** und zwar nicht als Syndikat, sondern als Tagsatzung, einen Entscheid darüber abzugeben* und erkannte am **10. Juli**:

Die schweizerische Tagsatzung,

In der Ueberzeugung, daß alle Mittel erschöpft seien, die beiden Abtheilungen des löblichen Standes Appenzell in Bezug auf das Recht der gegenseitigen freien Niederlassung, der ungehinderten Gewerbstreibung und des Ankaufs von Liegenschaften und Schuldtiteln zu einer gütlichen Anpassung ihrer Landesverträge von **1588** und **1667** an die Bundesverfassung überhaupt und ins Besondere an den Art. **4** derselben zu vermögen. In Betracht jedoch, daß die mannigfaltigen Vertlichkeiten der beiden Kantonstheile eine besonders sorgfältige Rücksicht auf den **1. Art.** der Bundesverfassung erfordern, welche die politische und religiöse Existenz eines jeden löblichen Standes gewährleistet;

Nach Anhörung der bei diesen sechsjährigen Weiterungen vorgekommenen Vergleichsvorschläge und der während der Vermittlungsunterhandlungen geäußerten Wünsche und Begehren: Auf den Vorschlag ihrer eigens hiezu er-

* Amrhyon Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung von **1803—1813**.

nannten Kommission, hat für die beiden Abtheilungen des Kantons Appenzell folgenden Modus vivendi festgesetzt

und beschlossen:

- 1) Jeder Landmann von Appenzell A. Rh., welcher sich kraft seines Schweizerrechtes in S. Rh. hauswäblich niederläßt, erlangt dadurch die Befugniß, daselbst Häuser, Heimwesen und Liegenschaften ohne Hinderniß anzukaufen.
- 2) Da aber die Besorgniß obwaltet, es könnte durch den allzu starken Ankauf von Häusern und Liegenschaften ab Seite A. Rh.s. die Landesreligion oder auch die politische Repräsentanz in den verfassungsmäßigen Behörden von S. Rh. gefährdet werden, so soll von Seite der außerrhodischen Landleute in jeder Rhode von S. Rh. mehr nicht, denn das zehnte Heimwesen und nur im Verhältnisse zu derselben Winterungserträge — Alpen, Weiden, Gräser und Wööser angekauft werden dürfen. Es bleibt jedoch der Regierung von S. Rh. unbenommen, nach Erforderniß der Umstände zu Gunsten außerrhodischer Landleute beliebige Ausnahmen zu machen. Erschwerende Ausnahmen sollen zu keinen Zeiten stattfinden.
- 3) Jeder Landmann von A. Rh. hat das Recht, inner-rhodische Schuldtitel zu erwerben; bei der Versteigerung einer Konkursliegenschaft sollen nur jene Außerrhoder dieselbe zu erstehen ermächtigt sein, welche eine unterpfandliche Schuldforderung darauf zu machen haben. Den Landleuten von S. Rh. ist in diesem Fall ein Zugrecht von 6 Monaten gestattet.
- 4) Zu Ausweichung aller fernern Irrungen soll die im Jahr 1808 beschlossene Gebietscheidung der beiden appenzellischen Landesabtheilungen unter der Fürsorge und Leitung des Hrn. Landammanns der Schweiz sobald möglich vorgenommen und ins Werk gesetzt werden.

- 5) Durch gegenwärtigen Beschluß, der zu gleicher Zeit das völlige Gegenrecht für U. Rh. festsetzt, soll Alles und Jedes, was in den appenzellischen Landesverträgen von 1588 und 1667 demselben widerspricht, als aufgehoben erklärt sein.

Bern, den 10. Heumonath 1810. *

Am 21. Juni 1811 trat dieser Entscheid in Rechtskraft, indem 17 Stimmen denselben ratifizirten. Umsonst verlangte J. Rh. mehrmals Erläuterungen über einzelne Artikel; umsonst gab sein Gesandter eine Verwahrung gegen denselben zu Protokoll. Die Tagsatzung beschloß wiederholt, nicht mehr in den Gegenstand einzutreten, sondern beim Entscheide zu bleiben. **

Endlich gaben auch

die beiden Klöster in U. Rh.

Wonnenstein und Grimmenstein

Anlaß zu Streitigkeiten zwischen beiden Halbkantonen.

Als nach der Revolution die Verhältnisse zwischen J. Rh. und U. Rh. neu zu ordnen gesucht wurden, verlangte U. Rh. in der zu diesem Zwecke gehaltenen Konferenz vom 10. und 11. Jänner 1804, daß die genannten Klöster in U. Rh. verhältnißmäßig versteuern sollen, was sie besitzen. J. Rh. aber behauptete, die Klöster seien laut Verträgen frei von Abgaben. In der darauf folgenden Konferenz vom 21. Februar des gleichen Jahres trug J. Rh. dann darauf an, daß die an Kraft und Einkommen geschwächten Klöster auf Außerrhoder Territorium von allen Lasten und Beschwerden befreit seien. U. Rh. aber erwiderte, es möchte

* Schäfers Materialien zu einer vaterländischen Chronik. Jahrgang 1810, S. 155 und 156.

** 22. Brachmonat 1811, 10. Herbstmonat 1811 und 22. Brachmonat 1812. Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung.

sie zwar auch bestmöglich schonen, da aber in allen übrigen löblichen Ständen die Klöster ebenfalls zur Besteuerung angehalten werden, so sei es billig, daß die betreffenden 2 Klöster eintretenden Falls ebenfalls ihre Beiträge an die Polizei und öffentliche Ordnung leisten.*

Bald aber trat J. Rh. fecker auf und verlangte, wie wir oben gesehen, daß die Klöster als katholisches Gut feierlich als zu J. Rh. gehörend anerkannt und in ihren Rechten ungestört bleiben sollen.** Am gleichen Tage, an welchem die Tagsatzung die Niederlassungsverhältnisse zwischen beiden Theilen ordnete (10. Juli 1810), legte J. Rh. eine Beschwerde über Beeinträchtigung in seinen Territorial- und Verwaltungsrechten hinsichtlich der Klöster Grimmenstein und Wonenstein durch U. Rh. in den Abschied nieder.***

Mit diesem Streit zwischen beiden Landestheilen verband sich ein gleichartiger zwischen J. Rh. und dem Kloster Grimmenstein in Walzenhausen. Hören wir über die Entstehung desselben die Mutter des besagten Konvents in einer Bittschrift an den Landammann der Schweiz.

„Unser armes Klosterlein Grimmenstein steht bereits seit seinem Ursprunge unter der Kastvogtei des hohen Standes Appenzell J. Rh., ob zwar dasselbe schon sammt seinen größten Realitäten in dem hohen Stande Appenzell U. Rh. liegt, welches die Jurisprudenz über dasselbe ausübt. Von den wenigen Kapitalien, welche das Klosterlein besitzt, liegen schon von alten Zeiten her fl. 13,418 bei dem hohen Stande Appenzell J. Rh. verzinslich. — Daß diese eben nicht zum besten Nutzen und Vortheil des Klosterleins dorten stehen, möge G. Ex. daraus abnehmen, wenn wir Sie bei unsern

* Die Konferenzprotokolle von diesen Tagen im Landesarchiv in Herisau.

** Abschied der am 1., 2., 5., 6., 7., 11. u. 12. Sept. 1809 in Appenzell gehaltenen Konferenzen.

*** Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen.

Treuen versichern, daß fl. 2...* an rückständigen Zinsen mit dem Kapital ausstehen und daß wir nebenbei von jedem Gulden um 9 kr. verkürzt werden.“

„Ein Kapital von fl. 7000, welches durch Anweisung von der hohen Regierung des Kantons St. Gallen an uns übergieng und bei den H. Gebrüdern Albertis in Rorschach standen und jedes Jahr ohne unsern mindesten Abzug und Kosten pünktlich verzinsset wird, wurde den 21. Februar (1811) ohne mein und des Konvents mindestes Vorwissen und ohne daß uns bei letzter Rechnung die mindeste Meldung von einer Abtretung beschehen, auf die auffallendste Weise aufgekündet.“

„Sobald wir von dieser Aufkündigung in Kenntniß gesetzt wurden, verwahrten wir uns dagegen und wendeten uns an das bischöfliche Ordinariat in Konstanz, um von dort aus die erste Unterstützung und Weisung zu erhalten.“

„Leider erreichten wir unsern Zweck nicht, sondern veranlaßten nur, daß am hohen Charfreitag die H. Landshauptmann Fäßler und Gemeindegauptmann Bischoffberger ab dem Eschenmoos mit dem Weibel und der Farb erschienen und die exhadition des Rorschacher Schuldtitels unter der Bedrohung verlangten, daß sie mit schärfern Maßnahmen ihn herauszubringen wissen werden.“ — „Da wir gestützt auf die Mediationsakte, die uns die Selbstverwaltung zusichert, dies verweigerten, so erschien am Aufahrtstage eine zweite Kommission und forderte alle Kapitalbriefe des Gotteshauses ohne Ausnahme heraus und erklärte, daß sie vom Gr. Rathe bevollmächtigt sei, im Fall der Weigerung die Obsequatur sogleich vorzunehmen und alle Thüren des Klosters mit dem Kantonsbären zu beschlagen.“

„Auf unsere Weigerung erschien am 27. Mai die nämliche Kommission mit Hrn. Landammann Bischoffberger und verlangte das Gleiche.“

* Die 3 letzten Ziffern auf dem Brief sind von einem Tinten-
fleck verdeckt.

Nun wurde obiger Hauptmann Bischoffberger als Verwalter über das Kloster gesetzt und den Insaßen befohlen, demselben die Schlüssel und alles zur Verwaltung Nöthige an Hand zu geben. Dagegen protestirte der ganze Konvent, worauf Hauptmann Bischoffberger sammt dem Weibel als Exekutor bis zum 5. Juni zurückgelassen wurde. Am 4. Juni traf eine abermalige Kommission ein, die nur die außer Appenzell J. Rh. gelegenen Kapitalbriefe abforderte. Als auch das verweigert wurde, verdeutete Hr. Landshauptmann Fäßler, diese Sache werde bei der hohen Tagsatzung angebracht und verhandelt werden. Die Mutter und der Konvent bitten nun, sie bei dem klaren Buchstaben der Mediationsakte zu schützen, die kostspieligen Kommissionen der Kastvögte abzuschaffen und zu gestatten, die Kapitalien nicht nur in J. Rh., sondern überall da anlegen zu dürfen, wo der Konvent sie sicher und vortheilhaft anlegen und fortdauernd angebracht lassen möchte. Ein Schreiben der Regierung vom 15. Juni forderte dann die Mutter auf, am 17. mit Kapitalbriefen und Obligaten nebst Rodel zu erscheinen, damit sie durchgegangen und als Eigenthum ins Archiv gelegt werden können. Das Kloster aber antwortete, dies stehe ihm nicht zu; es richte sich nach der Weisung der bischöflichen Behörde in Konstanz. Diese billigte das Nichterscheinen und ermahnte den Konvent, ohne seine Weisung nichts vorzunehmen.

Da die erwähnte Kommission drohte, im Weigerungsfall die Sache an die Tagsatzung zu bringen, so erließ der Konvent am 29. Juni auf Anrathen von Hrn. Landammann Zellweger, welchen die Frau Mutter wiederholt um Rath und Schutz bat, und mit Zustimmung der Kuria in Konstanz ein Schreiben, dessen Inhalt wir oben zum größten Theil wieder gegeben, an den Landammann der Schweiz, mit der Bitte, die Sache des Klosters zu befürworten.

Unterdessen wurde dem von Innerrhoden über das Kloster gesetzten Hauptmann Bischoffberger von den Haupt-

leuten von Walzenhausen geboten, sich zu entfernen, mit dem Bemerken, es geschehe auf höhere Weisung.

Innerrhoden beklagte sich darüber den 10. Mai 1811 bei der Regierung von Außerrhoden und bemerkte, wenn Letzteres der Fall gewesen sei, so sei es auf falsche Berichte hin geschehen; J. Rh. denke nicht daran, das Territorium oder die Gerichtsbarkeit außer dem Kloster anzusprechen, nur sei sicher, daß man Innerrhoden als Kastvogt das Recht innert dem Kloster die Verwaltung betreffend nie bestritten habe; auch gebe der Schluß der Tagsatzung von 1803 den Kantonen die Befugniß, genaue Aufsicht über die Klöster zu halten, sich von ihrem Vermögen Kenntniß zu verschaffen, sich jährlich Rechnung geben zu lassen, die Entfremdung des Eigenthums zu verhindern und die Klöster zum Mittragen der öffentlichen Lasten anzuhalten. Der Gr. Rath habe aus verschiedenen Gründen beschlossen, die auswärts liegenden Gelder der Klöster, sowohl im Ausland als in andern Kantonen, nach J. Rh. zu ziehen und auf doppeltes Unterpfand zu Händen des Klosters anzulegen. — Dieser Beschluß sei dem Kloster Grimmstein mitgetheilt worden und es habe demselben beigestimmt; nun aber unterstehe es sich, die an die H. H. Albertis in Morischach erlassene Aufkündigung zurückzuhalten, und als man das Kloster eines Bessern belehren wollte, habe es sich gezeigt, daß die Kapitalien außer dem Kloster versteckt liegen, daß es sich weigere, den Ort und die Person, wo sie sich finden, anzugeben. — Das Kloster habe sich einerseits auf die Mediationsakte, hauptsächlich auf die Weisung einer auswärtigen Behörde, der bischöflichen Kuria in Konstanz gestützt, deren Einfluß J. Rh. in weltlichen Dingen nie zugeben wolle noch könne. Erst auf solche Handlungsweise sei das Kloster unter einstweilige Verwaltung gesetzt und Hauptmann Bischoffberger als Verwalter bestellt worden, der im Kloster seine Wohnung aufschlagen solle. So erwarte J. Rh. die Beistimmung der Regierung von A. Rh. *

* Amtliche Briefe im Kantonsarchiv in Trogen.

Am 15. Juni (1811) gelangt ein neues Schreiben an die Regierung von U. Rh.: „In der Rückantwort vom 12. d. sehen wir einerseits, daß man unsere Rechte auf das Kloster Grimmenstein unangetastet lasse, anderseits aber will man in der Aufstellung eines einstweiligen Verwalters eine Autorität erblicken, welche die Gemeinde zufolge von Dokumenten nicht dulden müsse. Dieser Verwalter ist nur ganz Administrationssache, hat sich weder in das Richterliche noch in's Politische außer dem Kloster zu mischen; nur können Umstände es erfordern, daß er zu Zeiten im Kloster sich aufhalten muß. Dazu berechtige die Befugniß, über das Klostervermögen zu wachen.“ *

Daß aber U. Rh. die Sache anders anschaute, geht aus dem Schreiben der Kuria in Konstanz an den Konvent von Grimmenstein vom 26. August 1811 hervor, worin es heißt: „Da die wohlhöbl. Regierung des Kantons Appenzell U. Rh., welche das Territorialrecht über das Kloster Grimmenstein behauptet, sich in einer Zuschrift gegen die Einziehung der auswärtigen Kapitalien des Klosters auf eine solche Art erklärt hat, daß durch jeden weitem Vorschritt in dieser Sache die Existenz des Klosters großer Gefahr ausgesetzt werden könnte, so sehen wir uns veranlaßt, die wohlhöbl. Regierung zu Appenzell hievon zu verständigen und Wohl derselben zu eröffnen, daß wir zur besagten Einziehung bei vorwaltenden Umständen nicht mitwirken könnten.“

Die Regierung von S. Rh. aber gedachte die Klosterfrauen zu zwingen und so den Streit zu beendigen. Darum beschloß der Gr. Rath dieses Standes am 27. Nov. 1811: „Da das Kloster wiederholt zur persönlichen Einbringung der Rechnung aufgefordert worden und nicht erschienen ist und sich einige Zeit gegen die Landeshoheit ungehorsam erzeigt, so soll diesem Kloster bis auf weitere Disposition der hiesigen Obrigkeit die Aufnahme von Tischtöchtern und

* Amtliche Briefe im Kantonsarchiv in Trogen.

Novizen gänzlich untersagt sein, ihre im Land liegenden Kapitalien und Liegenschaften unter obrigkeitlichen Sequester gelegt und die Zinse einstweilen zurückbehalten und ohne Vollmacht der Obrigkeit nicht herausgegeben werden mögen.“

Die Mutter des Klosters, Klara Gruber, theilte diesen Beschluß, der unnachsichtlich ausgeführt wurde, Landammann Zellweger mit und begleitete die Nachricht mit den Worten: „Jetzt werden Sr. Hoheit schon selbst einsehen, wie hochbedürftig und nothwendig uns ihre Unterstützung und Hülfe sei; denn wir werden gequält, gedrückt und auf das Aeußerste verfolgt.“ Schließlich bittet sie, den Herren in Appenzell als Kastvögten Anzeige zu machen, wer Landesherr sei oder die Landeshoheit über das Kloster besitze. (15. Dez.) Auf seinen Rath wandte sich der Konvent abermals an die Kuria in Konstanz.

In deren Namen übersandte der Generalvikar von Wessenberg am 2. März 1812 dem Landammann Zellweger, dem er für seine Theilnahme für das bedrängte Kloster Grimmenstein dankt, ein Schreiben an den Landammann der Schweiz, worin dieser, da die Verwendung der Kuria bei der Regierung von S. Rh. fruchtlos geblieben, ersucht wird, zu Gunsten des Klosters einzuschreiten. Damit war die Bitte verbunden, das Schreiben von hier aus zu unterstützen.

Längere Zeit noch beschränkte sich die Regierung von N. Rh. darauf, dem Konvente und der Kuria durch Hrn. Landammann Zellweger auf die gleiche Weise zur Seite zu stehen, so daß selbst der Landammann der Schweiz, Hans von Reinhard, am 7. Mai 1813 Ersterm seine Verwunderung darüber ausdrückte, daß das hoheitliche Verhältniß von N. Rh. bis anhin durch kein Zeichen der Theilnahme am unglücklichen Schicksal der Klosterfrauen von Seite der Regierung dieses Standes angedeutet worden sei.

Erst als die Schreiben der Kuria und des Konvents an die Regierung von S. Rh. und das an den Landammann

der Schweiz erfolglos gewesen, und das Kloster, dessen Güter und Kapitalien in J. Rh. mit Sequester belegt waren, mit fl. 2100 Einkommen einen Geistlichen, die Klosterfrauen und die ganze Oekonomie unterhalten mußte; erst als die Kuria nach allen diesen fruchtlosen Schritten auf Entscheidung der Sache bei der Tagsatzung drang (1813), J. Rh. zwar versprach, es werde, sobald Abgeordnete des Konvents die Rechnung bringen, den Sequester aufheben, die Abnahme der Rechnung dann aber unter allerlei Vorwänden verweigerte und endlich an die Bedingung knüpfte, es müsse der Konvent vorerst die Regierung von J. Rh. als seine Regierung anerkennen, während dieser gestützt auf die im Kloster liegenden Urkunden von 1668* sie nur als Kastvogt anerkennen wollte, da die Landeshoheit U. Rh. zustehe; erst als der standhafte Konvent mehr als ein halbes Jahrzehnd von J. Rh. auf diese Weise gedrückt und U. Rh. selbst wiederholt gemahnt worden war, seine Hoheitsrechte geltend zu machen, und die Bitten, doch dafür zu sorgen, daß der Sequester aufgehoben werde, immer dringender wurden,** fing U. Rh. an, von seinem Hoheitsrechte über das Kloster Gebrauch zu machen. Wie dieses geschehen und wie nach langem Zögern J. Rh. endlich im Jahr 1817 zu einem Vergleich Hand bot, gehört in die Geschichte des folgenden Zeitraums.

* Der 1. Art. dieses Vertrags heißt: Man ist Bekandtlich das das Klösterli Grimmenstein Inn des Landts der vßeren Rodden Landschaft gelegen, vnnnd daharr selbiger Oberkeith über den besagten Clösterleins Infang die Hochheit in der wuß vnnnd Maaß gebüre, wie solliche von Anderen vßblichen Cath. Orthen über die in Ihren Landen vnnnd Herrschaften stehende Gottshüßer vnnnd andere Clöster Exerciirt vnnnd geübt u. s. f.

Im 2. Art.: Sodann Hr. Landtammann vnnnd Rath der Innern Rodden die Kasten-Vogtey über besagtes Gottshaus zusteht u. s. f.

** Die Darstellung dieser Angelegenheit beruht ganz auf den Missiven und deren Auszügen durch Landammann Roth und auf den amtlichen Briefen im Landesarchiv in Trogen.